

Besondere Geschäftsbedingungen zur Teilzahlung für die paybox Bank Kreditkarten

Stand April 2022

1 Gegenstand der BGB und ihre Geltung

1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „BGB“) regeln gemeinsam mit den Vereinbarungen im Teilzahlungsantrag (im Folgenden „Teilzahlungsvereinbarung“) die Möglichkeit des Inhabers einer paybox Bank Kreditkarte (im Folgenden „KI“) die Abrechnungsbeträge zu seiner paybox Bank Kreditkarte in Teilbeträgen zu bezahlen. Die BGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank (im Folgenden „Bank“) und dem Karteninhaber vereinbart ist.

1.2 Die Teilzahlungsvereinbarung ist ein Rahmenkreditvertrag, mit welchem dem Inhaber einer paybox Bank Kreditkarte (im Folgenden „KI“) ein revolvingender Kredit bis zur Höhe des im Kreditkartenvertrag vereinbarten Verfügungsrahmens eingeräumt wird.

2 Voraussetzungen für die Teilzahlungsvereinbarung

2.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit ist eine zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag und eine zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehende Teilzahlungsvereinbarung.

2.2 Der KI ist aufgrund der Teilzahlungsvereinbarung berechtigt, innerhalb des vereinbarten Verfügungsrahmens den jeweils in der Monatsabrechnung ausgewiesenen Abrechnungsbetrag in Teilen zu begleichen. Die monatliche Mindestzahlung beträgt 10% des jeweils in der Monatsabrechnung ausgewiesenen Abrechnungsbetrages, zumindest jedoch EUR 50.

3 Abschluss der Teilzahlungsvereinbarung

3.1 Der KI kann sein Angebot auf Abschluss der Teilzahlungsvereinbarung in der paybox Bank App beantragen. Dies gilt auch für eine Änderung der Teilzahlungsrate, wobei Änderungen (Erhöhungen/Minderungen) um 10 Prozentpunkte möglich sind. Die paybox Bank AG hat dem KI rechtzeitig bevor er an die Teilzahlung gebunden ist, die vorvertraglichen Informationen nach dem Verbrauchercreditgesetz per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die Bank teilt dem KI per E-Mail mit, ob sie das Angebot des KI auf Abschluss einer Teilzahlungsvereinbarung annimmt oder ablehnt.

3.3 Sofern mit dem KI keine abweichende Vereinbarung besteht, gilt weiterhin der 12. Tag eines Kalendermonats als Abrechnungstichtag für alle im Abrechnungszeitraum getätigten Transaktionen mit der Karte, Entgelte, Ersatzbeträge oder Zinsen (Punkt 14 des Kreditkartenvertrages). Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Geschäftstag im Sinne des ZaDiG 2018) als Abrechnungstichtag. Der vereinbarte Abrechnungstichtag ist auch auf der Monatsabrechnung ausgewiesen (Datum der Monatsabrechnung).

3.4 Die Teilzahlungsvereinbarung oder eine Änderung der Teilzahlungsrate beginnt mit dem Abrechnungsbetrag des laufenden Abrechnungszeitraums, wenn der KI spätestens vier Geschäftstage vor dem vereinbarten Abrechnungstichtag (Datum der Monatsabrechnung) sein Teilzahlungsangebot übermittelt und paybox Bank den Antrag bis zu dem Beginn des vereinbarten Abrechnungstichtages annimmt.

3.5 Ein Teilzahlungsangebot des KI, welches nicht bis zu der in Punkt 3.4. geregelten Frist übermittelt wird, beginnt bei Annahme durch paybox Bank für die monatlichen Abrechnungsbeträge ab dem nächstfolgenden Abrechnungstichtag. Dies gilt auch für die Änderung der Teilzahlungsrate auf Antrag des Kunden.

4 Monatsabrechnung

4.1 Die Monatsabrechnung enthält Informationen über alle Belastungen (Transaktionen, Entgelte, Ersatzbeträge, Zinsen) und Gutschriften (Zahlungen des KI, Berichtigungen von Zahlungsvorgängen) mit deren Wertstellung im Abrechnungszeitraum. Die Differenz aus der Summe aller Belastungen und Gutschriften ist als monatlicher Abrechnungsbetrag (Monatssaldo) ausgewiesen. Grundlage für die Berechnung der monatlichen Teilzahlungsrate nach der Teilzahlungsvereinbarung ist die Differenz des Monatssaldos des vorangegangenen Abrechnungstichtages zu der Differenz des Monatssaldos (Summe aller Belastungen und Gutschriften) des darauffolgenden Abrechnungstichtages.

4.2 Die Differenz zwischen dem in der Monatsabrechnung ausgewiesenen Saldo und den Gutschriften (Teilzahlungsrate und allfälligen weiteren Zahlungen) in einem Abrechnungszeitraum wird jeweils auf die nächstfolgende Monatsabrechnung vorgetragen und mit dem Sollzinssatz gemäß Punkt 5. verzinst.

4.3 Die vom Karteninhaber geleisteten Teilzahlungsrate wird am Tag ihres Einganges gutgeschrieben; Allfällige weiteren Zahlungen werden auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag gutgeschrieben. Die Sollzinsen gemäß Punkt 5. und allfällige Verzugszinsen gemäß Punkt 6. dieser BGB werden an dem vereinbarten Abrechnungstichtag (Datum der Monatsabrechnung) angelastet. Der Zeitpunkt der Belastungen bzw. Gutschriften ist für die Berechnung der Sollzinsen gemäß Punkt 5. und Verzugszinsen gemäß Punkt 6. dieser BGB maßgeblich.

4.4 Hat der KI ein Lastschriftmandat zur Bezahlung der Monatsabrechnungen erteilt, wird paybox Bank die vereinbarte Teilzahlungsrate rechtzeitig einziehen. Wurde ein dem Konto angelasteter Betrag von seinem kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der paybox Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die paybox Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in Punkt 10. vereinbarte Bearbeitungsentgelt. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, oder kann die Einziehung aus vom KI zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag vor Ablauf der Zahlungsfrist auf das in der Monatsabrechnung angegebene Konto zu überweisen.

4.5 Zahlungen werden zuerst auf Zinsen dann auf Kapital angerechnet

5 Sollzinsen und Zinsänderung

5.1 paybox Bank hat Anspruch auf Sollzinsen aus dem jeweils offenen Saldo. Der Sollzinssatz beträgt 10 Prozentpunkte p.a. (jährlich) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank.

5.2 Die Verzinsung der Sollzinsen beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Monatsabrechnung angegebenen Zahlungsfrist folgt und endet mit dem vereinbarten Abrechnungstichtag, welcher auch in der Monatsabrechnung ausgewiesen ist. Die Zinsen werden im Nachhinein zum Ende eines jeden Kalendermonats für in diesem Berechnungszeitraum entstandene Zinsen tageweise berechnet und monatlich angelastet. Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Monatsabrechnung aufscheinenden Betrag und dem bezahlten Betrag (Saldo). Einlangende Zahlungen Ihrerseits werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht. Die Sollzinsen werden nicht kapitalisiert (Zinsen werden nicht Bestandteil des Kapitals und nochmals verzinst), sodass kein Zinseszinsseffekt entsteht.

Besondere Geschäftsbedingungen zur Teilzahlung für die paybox Bank Kreditkarten

Stand April 2022

5.3 Die Zinsanpassung erfolgt jedes Jahr zwei Mal auf der Grundlage des am 1. Februar und am 1. August jeweils gültigen Basiszinssatzes mit Wirksamkeit am folgenden 20. Februar bzw. 20. August; fallen der 20. Februar oder der 20. August auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Der Zinssatz erhöht bzw. vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der am 1. Februar bzw. 1. August geltende Basiszinssatz gegenüber dem der letzten Zinsanpassung zugrunde liegenden Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert hat. Der sich aus dieser Anpassung ergebende Zinssatz wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der KI wird in den Monatsabrechnungen über eine Änderung des Verzugszinssatzes informiert. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank www.oenb.at veröffentlicht.

6 Zahlungsverzug - Terminsverlust

6.1 Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung einer Teilzahlung schuldhaft in Verzug ist, ist die paybox Bank berechtigt, den Ersatz der Kosten für Mahnungen und Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 10. dieser BGB sowie Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozentpunkte p.a. (jährlich) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag des Verzuges von dem fälligen, aushaftenden Betrag zu verlangen.

6.2 Die Verzinsung der Verzugszinsen beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Monatsabrechnung angegebenen Zahlungsfrist folgt und endet mit dem vereinbarten Abrechnungstichtag (Datum der Monatsabrechnung). Verzinst wird die vereinbarte, fällige Teilzahlungsrate, welche in der Monatsabrechnung ausgewiesen ist. Die Zinsen werden im Nachhinein zum Ende eines jeden Kalendermonats für in diesem Berechnungszeitraum entstandene Zinsen tageweise berechnet und monatlich angelastet. Die Verzugszinsen werden nicht kapitalisiert (Zinsen werden nicht Bestandteil des Kapitals und nochmals verzinst), sodass kein Zinseszinsseffekt entsteht.

6.3 Die Zinsanpassung erfolgt jedes Jahr zwei Mal auf der Grundlage des am 1. Februar und am 1. August jeweils gültigen Basiszinssatzes mit Wirksamkeit am folgenden 20. Februar bzw. 20. August; fallen der 20. Februar oder der 20. August auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Der Zinssatz erhöht bzw. vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der am 1. Februar bzw. 1. August geltende Basiszinssatz gegenüber dem der letzten Zinsanpassung zugrunde liegenden Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert hat. Der sich aus dieser Anpassung ergebende Zinssatz wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der KI wird in den Monatsabrechnungen über eine Änderung des Verzugszinssatzes informiert. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank www.oenb.at veröffentlicht.

6.4 Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die paybox Bank den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die paybox Bank berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.

7 Beendigung der Teilzahlung – Kündigung

7.1 Die Teilzahlungsvereinbarung endet mit der Begleichung der gesamten aushaftenden Forderung in der Monatsabrechnung. Der KI kann die Teilzahlungsvereinbarung jederzeit in der paybox Bank App kündigen. Die Kündigung der Teilzahlung wird nach Übermittlung des Antrages binnen eines Monats wirksam. Nach diesem Zeitpunkt anfallenden Beträge zur Gänze innerhalb der

in der Monatsabrechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig.

7.2 Die paybox Bank ist berechtigt, die Teilzahlungsvereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Der KI ist in diesem Fall verpflichtet, den offenen Monatsabrechnungsbetrag innerhalb der in der Monatsabrechnung angegebenen Frist zur Gänze zu begleichen.

7.3 Gerät der KI mit der Bezahlung der Teilzahlungen in Verzug oder ist aus anderen Umständen erkennbar, dass sich die Bonität des KI wesentlich verschlechtert hat und daher ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Erfüllung der aus der Verwendung der Karte entstehenden Zahlungsverpflichtungen des KI gegenüber der paybox Bank gefährdet ist, so ist die paybox Bank berechtigt, die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden.

7.4 Der Teilzahlungsvertrag endet in jedem Fall gleichzeitig mit dem Ende des Kreditkartenvertrages. Kündigt der Karteninhaber oder die Bank den Kreditkartenvertrag, beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung des Teilzahlungsvertrages, selbst wenn in der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kündigung des Teilzahlungsvertrages nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Für die Kündigung des Teilzahlungsvertrages durch paybox Bank AG gilt auch in diesem Fall die zweimonatige Kündigungsfrist gemäß Punkt 7.2. dieser BGB; im Fall der Kündigung durch den Karteninhaber gilt die einmonatige Kündigungsfrist gemäß Punkt 7.1. dieser BGB.

8 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen für die Teilzahlung

8.1 Änderungen dieser BGB werden dem KI von der paybox Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI bei der paybox Bank einlangt. Die paybox Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die paybox Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen; auch darauf wird die paybox Bank im Änderungsangebot hinweisen.

8.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 8.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail Adresse, (ii) die Übermittlung an den paybox Bank Kundenbereich, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im paybox Bank Kundenbereich per E-Mail informiert wird, und (iii) die Übermittlung per Post.

8.3 Die Änderung des Leistungsumfanges der paybox Bank durch eine Änderung nach Punkt 8.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn (i) die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen

Besondere Geschäftsbedingungen zur Teilzahlung für die paybox Bank Kreditkarten

Stand April 2022

Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) die Änderung die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen fördert, (iv) die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) die Änderung durch eine Änderung des Leistungsumfanges des Mastercard-Systems oder durch Änderungen für die Abwicklung von Transaktionen im Mastercard-System erforderlich ist.

8.4 Über Punkt 8.1. und Punkt 8.3. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs. Der KI kann seine Zustimmung im paybox Bank Kundenbereich, welcher über die paybox Bank App zugänglich ist, erteilen.

8.5 Die Regelung in Punkt 8.1. und 8.3. gilt nicht für die Änderung der Zinssätze. Die paybox Bank ist berechtigt, die geänderten Werte der mit dem KI vereinbarten Zinssätze ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der vereinbarte Referenzzinssatz ändert. Der Referenzzinssatz ist in Punkt 5. oder Punkt 6. vereinbart. Der KI wird in der Monatsabrechnung über jede Änderung des Zinssatzes informiert werden.

9 Mahnspesen je Mahnung

1. EUR 5,- bei einem offenen Betrag bis einschließlich EUR 500,-
2. EUR 10,- bei einem offenen Betrag über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,-
3. EUR 15,- bei einem offenen Betrag von mehr als EUR 1.000,-

10 Rückbelastung eines eingezogenen Betrags:

Ersatz der vom kontoführenden Kreditinstitut des KI der paybox für die Rücklastschrift verrechneten Spesen: Bearbeitungsentgelt: EUR 4,--

11 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen für alle Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen der paybox Bank und dem KI aus der Teilzahlungsvereinbarung und im Zusammenhang mit der Karte.